

nach einem geschützten Verfahren hergestellte Zwischenprodukt ohne Genehmigung des Patentinhabers weiter verarbeitet, verletzt demnach das Patent; das gleiche gilt von dem gewerblichen Vertrieb des Zwischenprodukts. Dagegen verliert nach einer jüngsten Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 42 in Strafsachen, S. 357) das Erzeugnis des geschützten Verfahrens seinen Schutz, nachdem es zum unselbständigen Bestandteil einer zusammengesetzten Sache geworden ist, oder wenn es durch die Bearbeitung oder Verarbeitung diejenigen Eigenschaften ganz oder wesentlich wieder verloren hat, in deren Herstellung das Wesen des patentierten Verfahrens besteht. Diese rechtliche Beschränkung des Schutzes ist zutreffend; der Patentschutz ist für dasjenige Erzeugnis gegeben, welches sich als das unmittelbare Ergebnis des geschützten Verfahrens darstellt. Wie der Patentschutz zur notwendigen Voraussetzung hat, daß der Erfindungsgedanke in einem körperlich greifbaren Gegenstand verwirklicht wird, so ist auch die Ausdehnung des Patentschutzes auf diejenigen körperlichen Erscheinungsformen eingeschränkt, aus denen oder an denen der geschützte Erfindungsgedanke erkennbar ist. Verliert diese Erscheinungsform ihre körperliche Selbständigkeit bis zu dem Grade, daß sie ihr selbständiges Wesen aufgibt und unselbständiger Bestandteil eines neuen Ganzen wird, dann gehen alle Rechte, welche an ihr bestanden haben, unter, und die Eigentumsmacht des Besitzers der neuen Sache gewinnt gleichzeitig die ausschließliche Herrschaft über den eingefügten oder hinzugefügten Bestandteil. Aus diesen Gründen hatte schon in einem früheren Urteil das Reichsgericht (Bd. 39 in Zivilsachen, S. 32) eine Patentverletzungsklage zurückgewiesen, welche auf ein Patent gestützt war, das ein Verfahren zur Herstellung von fuersicheren Eisenbalkendecken zum Gegenstand hatte und gegen den Bauherrn gerichtet war, welcher diese Decken in einen Bau einfügen ließ. Das ersterwähnte Urteil des Reichsgerichts aber betraf unmittelbar ein chemisches Verfahren. Das Urteil war in Strafsachen ergangen. Der Angeklagte hatte ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung eines von Calciumsulfid freien Dicalciumphosphats; diesem Dicalciumphosphat hat er in seiner Fabrik beim Zermahlen Buchweizenmehl beigemischt in der Weise, daß die Mischung aus etwa zwei Teilen Dicalciumphosphat und einem Teil Heidemehl bestand: das so bereitete Gemisch hat er als Backstrepulver in den Handel gebracht und mit D. R. P. bezeichnet. Er wurde aus § 40 des Patentgesetzes wegen Patentanmaßung bestraft, weil das Gemisch sich nicht mehr als ein Erzeugnis des Verfahrens darstellt, auf welches er ein Patent erhalten hat; die Mischung stellte sich nach der Auffassung des Gerichts als ein neues gewerbliches Erzeugnis dar, welchem gegenüber dem Dicalciumphosphat besondere Eigenschaften und Zwecke für die praktische Verwendung beizuhnten. Wenngleich dieses Urteil nicht unmittelbar die Frage der gewerblichen Benutzung eines Zwischenstoffes betrifft, so ergibt sich doch aus demselben die Auffassung des höchsten Gerichts auch für die Frage der gewerblichen Benutzung. Immerhin wird man auch hier sagen müssen, daß die rechtliche Auffassung des Reichsgerichts ebenso begründet

wäre, wenn es sich nicht um einen Zwischenstoff handelt, dessen Bedeutung ausschließlich darin besteht, daß er für die Weiterverarbeitung verwendet werden soll, sondern auch, wenn ein Stoff in Frage kommt, der schon für sich selbst ohne weitere Verarbeitung eine gewerbliche Verwendung ermöglicht, sofern eben ein solcher Stoff für andere gewerbliche Zwecke der weiteren Verarbeitung unterworfen und in den neuen Endstoff umgeformt ist. In Wirklichkeit ist deshalb auch für die Frage der Patentverletzung der Begriff des Zwischenstoffes rechtlich unbrauchbar. Es ergeben sich nirgends rechtlich neue Gesichtspunkte sowohl hinsichtlich der Prüfung der Patentfähigkeit, wie hinsichtlich der Prüfung der Patentverletzung. Ich kann daher die Untersuchung nur mit einem rein negativen Ergebnis abschließen; aber auch ein solches Ergebnis dürfte geeignet sein, die entstandenen Streitfragen zu klären. [A. 147.]

Die Praxis des schweizerischen Patentamtes im Patenterteilungsverfahren¹⁾.

Von Patentanwalt M. MINTZ, Berlin.

(Eingeg. 14./6. 1910.)

Das Thema lautet in seinem Titel so allgemein, daß ich von Anfang an Wert darauf legen möchte, hervorzuheben, daß ich mich in meinen kurzen Ausführungen auch mit Rücksicht auf das Forum, vor welchem sie zur Kenntnis gelangen, in der Hauptsache auf die Beziehungen des Schweizer Verfahrens zur chemischen Industrie beschränken werde. Ich will hierbei die allgemeine Praxis nur so weit streifen, als sie zur Beurteilung der Frage mit Bezug auf die chemischen Patente nötig und nützlich ist.

Die Klagen gegen das Schweizer Patenterteilungsverfahren sind — man kann es wohl ohne Übertreibung sagen — ebenso alt wie allgemein. Die Unzufriedenheit der Interessenten mit der Art der Behandlung der Patente durch die Schweizer Behörde ist eine so weitgehende, daß sogar schon mehrere internationale Kongresse sich mit diesen Mißständen befaßt haben. So ist noch zuletzt auf der Tagung des Kongresses des Internationalen Patentanwaltverbandes in Nancy im September 1909 auf Grund beweglicher Klagen, die von Vertretern aller anwesenden Nationen vorgebracht wurden, einstimmig der Beschluß gefaßt, nunmehr aktenmäßig belastendes Material zusammenzutragen und auf Grund dieses durch geeignete Eingaben eine Änderung der Praxis herbeizuführen.

Schon vorher ist auf dem internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, der im Jahre 1906 in Mailand stattfand, der folgende Beschluß gefaßt worden, der insbesondere für mein heutiges Thema interessiert:

„La Réunion regrette que le projet d'une nou-

¹⁾ Vortrag gehalten auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker zu München am 20./5. 1910.

velle loi suisse sur les brevets règle la protection des inventions, et notamment des inventions chimiques, d'une manière qui est en contradiction avec les principes affirmés, à maintes reprises, par l'Association internationale de la Propriété industrielle, et elle exprime l'espoir que le projet, dans son élaboration définitive, sera mis d'accord avec ces principes."

Leider ist dieser Wunsch ein frommer geblieben, das seither in Kraft getretene Gesetz hat aus dem zitierten Beschluß keinen Nutzen gezogen.

Ferner ist auf dem internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, der im Jahre 1907 in Düsseldorf stattfand, der folgende Beschluß gefaßt worden:

„La Réunion émet le voeu qu'à l'occasion de l'entrée en vigueur de la loi nouvelle, la pratique de l'examen préalable en Suisse soit modifiée de manière à laisser intacte, à moins de nécessité absolue, la rédaction du demandeur de brevet.“

Wenn man die Beschwerden in prägnanten Worten zusammenfassen will, so kommt es darauf hinaus, zu erklären, daß einmal die Prüfung weit über den Willen des Gesetzes hinaus schikanös ausgeübt wird und sich in Kleinigkeiten verliert. Daß sie in sprachlicher Schulmeisterei sich überbietet, wobei die drollige Beobachtung zu machen ist, daß nicht nur bei von Deutschen herrührenden Gesuchen angebliche Mängel in sprachlicher Hinsicht herausgetüftelt werden, sondern der gleiche Vorwurf französischen Anmeldungen gegenüber erfolgt, die aus Paris stammen und italienischen, die von Rom oder Mailand herkommen. In allen drei Sprachen also wähnt das Eidgenössische Amt maßgeblicher zu sein, als die Angehörigen der eigentlichen Heimatländer der entsprechenden Muttersprachen. Dazu kommt, gelinde gesagt, ein summarisches Verfahren, das noch durch die gesetzlich vorgesehene Kürze der Fristen besonders empfindlich wirkt.

Nun war nach dem alten Gesetz die chemische Industrie davor bewahrt, am eigenen Leibe auch die sonst allseitig empfundenen Beschwerden zu erfahren. Erst durch das Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente vom 21./6. 1907 ist den chemischen Verfahren der Weg zur Patentierung in der Schweiz freigegeben, und man kann nach einem wenn auch verhältnismäßig kurzen Zeitraum doch daran denken, zu prüfen, welchem Schicksal chemische Anmeldungen in der Schweiz ausgesetzt sind.

Eine offizielle Statistik über die chemischen Patente ist bis jetzt noch nicht veröffentlicht, und man muß also an Hand der gesammelten Erfahrungen seine Beobachtungen begründen. Man wird das Verhalten des Amtes zu den chemischen Anmeldungen nach zwei Richtungen zu betrachten haben, einmal nach der sachlichen und zum zweiten nach der formellen Seite hin.

Soweit sich erkennen läßt, hat die deutsche Industrie sich bisher der Wohltat des neuen Gesetzes in nur sehr geringem Grade bedient, und das ist schon aus grundsätzlichen Erwägungen durchaus begreiflich, wenn man sich nur das Gesetz nach dieser Richtung hin betrachtet. Da nach diesem ein Patent nur für solche Verfahren erteilt wird, die unter Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führen (Art. 6), so kann

es nicht wunder nehmen, wenn man sehr skeptisch und vorsichtig in der Anmeldung chemischer Patente ist, die ja nach dem Gesagten einen nur sehr geringen Umfang besitzen können. Von der Bestimmung des Art. 14, welche die Zusatzpatente betrifft, kann man auch nur mit sehr gemischten Gefühlen Gebrauch machen, denn ein Zusatzpatent kann der Inhaber des Hauptpatentes nur dann anmelden, wenn die im Verfahren des Hauptpatentes angegebenen Ausgangsstoffe durch Äquivalente ersetzt sind, und sofern die Endstoffe des zusätzlichen Verfahrens in ihrer Verwendbarkeit dem Endstoff des Hauptverfahrens ähnlich sind. Schon diese Bestimmungen, die an und für sich hart genug sind, zeigen, wie geringes Interesse die chemische Industrie haben kann, von der sehr zweifelhaften Möglichkeit Gebrauch zu machen, in der Schweiz Patente anzumelden. Die Lage wird aber noch durch die Praxis des Eidgenössischen Amtes verschärft, was nach den bisherigen Erfahrungen mit dieser Behörde nicht anders zu erwarten war.

Zunächst hat das Amt in sachlicher Hinsicht eine merkwürdige und willkürliche Einrichtung getroffen, indem es die chemischen Verfahren in Herstellungsverfahren und in Arbeitsverfahren einteilt und nun die Bestimmungen des Art. 6 des Patentgesetzes, je nachdem eine Anmeldung in die eine oder andere Gruppe der Anmeldungen fällt, anwendet oder nicht.

Es ist aber bisher noch keinem geglückt, zu erfahren, was denn das Eidgenössische Amt eigentlich unter „Arbeitsverfahren“ versteht.

Die Frage der Einheitlichkeit des Art. 6 hat das Eidgenössische Amt in souveräner Weise durch einen Entscheid geregelt, dahingehend, daß der Ausdruck „ganz bestimmte Ausgangsstoffe“ nur dann für eine Gruppe von Körpern gilt, wenn nur der allen Körpern gemeinsame Bestandteil am Bau des Endstoffes teilnimmt. Praktisch gelingt es nur in dem Falle, diesem amtsseits aufgestellten Grundsatz zu entsprechen, wenn man eine engbeschränkte Gruppe der in Frage kommenden Körper namhaft machen kann. Dann aber ist nur die Aufstellung eines einzigen Patentanspruches ohne zugehörige Unteransprüche zulässig. Es ist überflüssig, an der Stelle hervorzuheben, daß das Amt mit großer Ängstlichkeit darüber wacht, daß die Vorschriften des Art. 14 genau innegehalten werden.

In formaler Beziehung kann man die Klagen, die bis dahin schon laut geworden sind, nur in verschärftem Maße wiederholen. Die Schweizer Patentgesuche auf chemische Verfahren werden, soweit ich es, um ganz sicher zu gehen, durch eine eingehende Umfrage feststellen konnte, um nicht auf eigene Erfahrungen beschränkt zu sein, mit ganz besonderer Schärfe vorgeprüft, wozu tatsächlich nur die Bemerkung gemacht sei, daß jedes vom Vorprüfer als soweit annehmbar erklärte Patentgesuch noch nachträglich vom Direktor selbst übergeprüft wird, bei dem man sich nicht wundern darf, wenn der als Nichtchemiker manchmal recht merkwürdige Ansichten äußert. Besonders unangenehm empfundene sprachliche Kritiken bleiben auch für chemische Patente nicht aus. Im Gegenteil, sie erregen ebenso den Unwillen und die Heiterkeit der Beteiligten wie auf anderen Gebieten. Es scheint nicht ganz unberechtigt, zu behaupten, soweit man

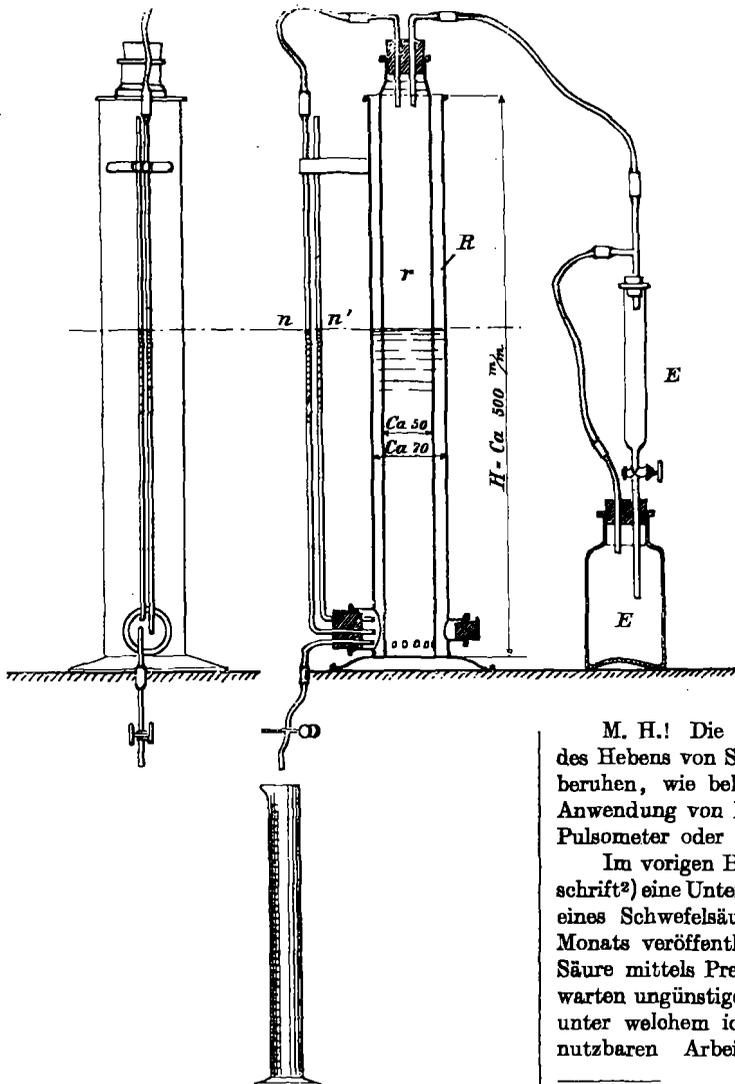
die Verhältnisse von hier aus verfolgen kann, und soweit ich sie mir von dortigen Kollegen habe bestätigen lassen, daß ein großer Teil der beklagten Schwierigkeiten auf die Person des jetzigen Leiters des Amtes zurückzuführen sei. [A. 148.]

Apparat zu gasvolumetrischen Bestimmungen.

Von Dr. W. MÜLLER, Flix.

(Eingeg. d. 1./7. 1910.)

Ein einfacher und bequemer Apparat zur Ausführung gasvolumetrischer Bestimmungen, der auch in den Händen von ungeübten Arbeitern eine schnelle und verhältnismäßig sichere Kontrolle im Betriebe zuläßt, ist in beistehender Skizze veranschaulicht.



R und r sind durch die in r befindliche untere Lochreihe zwei kommunizierende Rohre, die aus Weißblech gefertigt sein können. Der untere Gummistopfen enthält 3 Bohrungen zur Aufnahme

der beiden engen Niveaurohre aus Glas n und n' und des Rohres zum Wasserablaß. Durch den oberen Gummistopfen sind zwei Glasrohre durchgesteckt, von welchen das eine mit einem der beiden Niveaurohre und das andere mit dem Gasentwicklungsgefäß E verbunden wird, das in der Flasche die zu untersuchende Substanz und im Trichterrohr die gasentwickelnde Flüssigkeit enthält. Eine dritte Bohrung (in der Zeichnung nicht angedeutet) dient zur Aufnahme eines Thermometers.

Vor Beginn der Untersuchung steht die Sperrflüssigkeit, gewöhnlich Wasser, in den beiden Niveaurohren gleich hoch. Nach der Gasentwicklung wird so viel Wasser abgelassen, bis wiederum das Niveau in n und n' gleiche Höhe zeigt. Die abgelassene Wassermenge wird entweder in einem Meßzylinder aufgefangen oder auch gewogen. Selbstverständlich ist zu beachten, daß die gefundene Wassermenge gleich ist dem doppelten Volumen des entwickelten Gases.

Wir benutzen den nebenstehenden Apparat vorzugsweise zur Kontrolle für Chlorkalk und Bleichlaugen nach der Wasserstoffsperoxydmethode. Seine Abmessungen sind derart gehalten, daß 1,583 g Chlorkalk (38%) im Gasentwicklungsgefäß zersetzt werden können. Die abgelassene Wassermenge — nach Berücksichtigung der Druck- und Temperaturkorrektur für das halbe Wasservolumen — gibt sodann den zehnfachen Betrag des Gehaltes an wirksamem Chlor, ausgedrückt in Gewichtsprozenten, an. [A. 161.]

Der Kraftverbrauch beim Säureheben¹⁾.

Von

Dr. TH. MEYER, Offenbach.

(Eingeg. 28./5. 1910.)

M. H.! Die zurzeit gebräuchlichen Methoden des Hebens von Schwefelsäure und anderen Säuren beruhen, wie bekannt, fast ausnahmslos auf der Anwendung von Preßluft, sei es mittels Montejus, Pulsometer oder Emulseur.

Im vorigen Herbst habe ich in der Vereinszeitschrift²⁾ eine Untersuchung über den Kraftverbrauch eines Schwefelsäuresystems während eines vollen Monats veröffentlicht, welche für die Hebung der Säure mittels Preßluft und Montejus ein über Erwarten ungünstiges Resultat ergab; der Nutzeffekt, unter welchem ich das Verhältnis der geleisteten nutzbaren Arbeit zur aufgewandten Energie,

¹⁾ Vortrag auf der Hauptversammlung München; Fachgruppe für anorg. Großindustrie; vgl. diese Z. **21**, 972 (1910).

²⁾ Diese Z. **22**, 1841 (1909).